# amtliche Bekanntmachung

003 K 008/16

# AMTSGERICHT BAD OEYNHAUSEN

## BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 22.05.2024, 11:00 Uhr,**
**im Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, Erdgeschoss, Saal 3**

der im Grundbuch von Bad Oeynhausen - Eidinghausen Blatt 147 eingetragene ½ Miteigentumsanteil des Schuldners an den Grundstücken

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Eidinghausen, Flur 6,
Flurstück 610, Gebäude- und Freifläche, Eidinghausener Straße 53, mit 4.135 m²,
Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche, Eidinghausener Straße, mit 143 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in Massivbauweise errichtetes, teilunterkellertes 2 1/2 geschossiges Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten, BJ vor 1905, nicht bewohnbar; ein Flachdachbau (ehemals Imbissbau) mit BJ ca. 1970er Jahre, z.Zt. nicht nutzbar; ein Werkstattgebäude und Lagerschuppen mit BJ ca. 1930er Jahre. Im südwestlichen Grundstücksbereich befindet sich ein Büroraum bestehend aus Garage mit einfachen Anbau. Die Grundstücke weisen Gefälle auf; Heilquellschutzgebiet, im östlichen Bereich Landschaftsschutzgebiet mit Altablagerungsfläche. Es wird nur der 1/2 Miteigentumsanteil des Schuldners an den Grundstücken versteigert (kein Wohnungs- oder Teileigentum)!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2017 (Flst. 610) bzw. 13.08.2018 (Flst. 609) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für das Flurstück 610 auf 166.500,00 € und für das Flurstück 609 auf 1.000,00 €, insgesamt auf 167.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Oeynhausen, 03.01.2024